

**Aufstellen von Fahrradständern vor Anwesen Hanauer Str. 56
(Bezirksinspektion Nord) auf öffentlichem Grund**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02896
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach
am 17.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17312

Anlagen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02896
Übersichtsplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 Moosach
vom 20.01.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach hat am 17.10.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach vor dem Anwesen Hanauer Straße 56 (Bezirksinspektion Nord) auf öffentlichem Grund Fahrradständer aufgestellt werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Anwesen in der Hanauer Straße 56 befindet sich nicht im Eigentum der Landeshauptstadt München. In dem Gebäude sind neben der Bezirksinspektion Nord des Kreisverwaltungsreferates noch andere Einrichtungen mit Besucherverkehr ansässig. Für die Besucherinnen und Besucher stehen direkt am Eingang des Gebäudes einige Fahrradstellplätze zur Verfügung.

Laut Beschluss des Stadtrates „Gesamtkonzeption Fahrradparken in München – Fortschreibung und Erweiterung des Fahrradstellplatzkonzeptes“, vom 16.01.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08684) gilt, dass Fahrradabstellanlagen grundsätzlich von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer auf Privatgrund einzurichten sind. Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Raum sind hierzu eine Ergänzung, die den darüber hinausgehenden allgemeinen Bedarf decken. Diese können jedoch nur errichtet werden, wenn ein allgemeiner Bedarf vorliegt und die grundsätzliche Zuständigkeit bei der Landeshauptstadt München liegt.

Für den Standort Hanauer Straße 56 bedeutet dies konkret, dass bei einem Mehrbedarf an Fahrradstellplätzen zuerst geprüft werden muss, ob weitere Fahrradständer auf Privatgrund, z.B. auch durch Umwandlung von Besucherparkplätzen, errichtet werden können. Erst dann kann, bei vollständiger Auslastung der Fahrradständer und negativer Prüfung auf Privatgrund, die Errichtung von Fahrradständern im öffentlichen Straßenraum in Erwägung gezogen werden.

Da sich in dem Gebäude öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt München befinden, wird das Baureferat Kontakt mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer aufnehmen, um den Bedarf an Fahrradstellplätzen festzustellen und ggf. Möglichkeiten zur Verbesserung der Fahrradabstellsituation zu eruieren.

Sollte eine Verbesserung der Fahrradabstellsituation für das Anwesen an der Hanauer Straße 56 nur auf öffentlichem Grund möglich sein, ist die Errichtung von Fahrradstellplätzen nur durch Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in der Hanauer Straße möglich, da die vorhandene Gehwegbreite nicht ausreicht, um Fahrradständer anzuordnen.

Auf dem Gehweg an der Hanauer Straße 56 können somit keine öffentlichen Fahrradständer errichtet werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02896 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach am 17.10.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Auf dem Gehweg an der Hanauer Straße 56 können keine öffentlichen Fahrradständer errichtet werden.

Das Baureferat wird mit dem Eigentümer des Anwesens Hanauer Straße 56 Kontakt aufnehmen, um die Fahrradabstellsituation auf dem Anwesen zu klären.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02896 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 Moosach am 17.10.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Wolfgang Kuhn

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Nord (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An die Stadtwerke München GmbH

An das Baureferat - T, T1, T1/VI-W, V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – T1/VI-S-R

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.